

Art 7 VT-ID237588 (Brandenburg)

Staatsvertrag über die Errichtung eines Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes der Länder Berlin und Brandenburg

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Dieser Staatsvertrag gilt unbefristet. Er kann von jedem Land mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember gekündigt werden.

(2) Bei Beendigung des Vertrages übernehmen die beiden Länder nach einem von den für Justiz zuständigen Mitgliedern der beiden Landesregierungen aufzustellenden Plan die bei dem Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt vorhandenen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Angestellten. Durch einen entsprechenden Plan wird auch die gemeinsam finanzierte Sachausstattung auseinandergelegt. Die von den Ländern Berlin und Brandenburg allein finanzierte Sachausstattung fällt an das Land zurück, das sie finanziert hat.

Zitiervorschlag: Art 7 VT-ID237588 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VT-ID237588/7>